

HVBG-Info 29/1989 vom 23.11.1989, S. 2306 - 2307, DOK 191.2-TR 191.2-TR:750/080

Deutsch-türkisches Sozialversicherungsabkommen - Durchführung der Verwaltungshilfe bei Schadensersatzansprüchen nach § 116 SGB X - Beitreibung von Beiträgen - VB 061/89

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei vom 30.04.1964;

hier: Neufassung der Liste der Regional- und Zweigstellen der türkischen Sozialversicherungsanstalt zur

- 1. Durchführung der Verwaltungshilfe bei Schadensersatzansprüchen nach § 116 SGB X
- 2. Einziehung und Beitreibung von Beiträgen und sonstigen Forderungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit, wenn sich der Schuldner in der Türkei aufhält

Zusammenfassung:

Es wird die überarbeitete Liste der Regional- und Zweigstellen der türkischen Sozialversicherungsanstalt bekanntgegeben, die bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen und Ersuchen um Einzug von Beiträgen bei Beitragsschuldnern in der Türkei Bedeutung hat. siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:
RSCH19100604 = VB 061/89 vom 02.11.1989